

## HÄUFIGE FRAGEN ZUR NEUEN PFLEGE-BEGUTACHTUNG

### Wie erfolgt der Übergang vom alten auf das neue System?

Alle Menschen, die derzeit Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, werden zum 01.01.2017 durch ihre Pflegekasse automatisch in den jeweiligen Pflegegrad übergeleitet. Pflegebedürftige mit körperlichen Einschränkungen werden in den nächsthöheren Pflegegrad, Pflegebedürftige mit zusätzlich eingeschränkter Alltagskompetenz werden um zwei Pflegegrade höher, übergeleitet:

### ÜBERLEITUNGSREGELUNGEN DES PSG II

Gültiges Verfahren		wird übergeleitet in	Pflegegrad
Keine Pflegestufe	mit EA*	➔	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	ohne EA	➔	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	mit EA	➔	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	ohne EA	➔	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	mit EA	➔	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	ohne EA	➔	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	mit EA	➔	Pflegegrad 5
Härtefälle		➔	Pflegegrad 5

\*EA: mit eingeschränkter Alltagskompetenz, z.B. bei Demenz oder psychischer Erkrankung

### Müssen sich Pflegebedürftige neu begutachten lassen und einen neuen Antrag bei der Pflegekasse stellen?

Nein. Die Überleitung von den bisherigen Pflegestufen in die fünf Pflegegrade erfolgt zum 1. Januar 2017 automatisch. Die Versicherten müssen dafür nichts tun.

Dies gilt auch für Pflegebedürftige mit sogenannter Pflegestufe 0. Die Pflegekasse teilt jedem Pflegebedürftigen seinen neuen Pflegegrad mit. Dabei gilt ein umfassender Bestandsschutz. Niemand, der bereits Leistungen bezieht, wird durch das neue System schlechter gestellt.

### Wie hoch sind die Leistungen in den einzelnen Pflegegraden ab 1. Januar 2017?

Die Hauptleistungsbeträge sind wie folgt:

Pflegegrad	Ambulante Leistungen		vollstationäre Leistung	Tages-Nachtpflege	Entlastungsbetrag § 45 b
	Geldleistung	Sachleistung			
1	—	—	125	—	125
2	316	689	770	689	125
3	545	1.298	1.262	1.298	125
4	728	1.612	1.775	1.612	125
5	901	1.995	2.005	1.995	125

### Was ändert sich bei der Beratung?

Die Pflegeberatung wird gestärkt. Ab 2016 haben nicht nur die Pflegebedürftigen sondern auch die Angehörigen einen Anspruch auf Pflegeberatung durch die Pflegekassen und erhalten damit mehr Unterstützung, wenn es um die Organisation der Pflege geht. Die Pflegekassen bieten zukünftig jedem, der einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung stellt, innerhalb von zwei Wochen eine Pflegeberatung an.

Weitere Informationen: [www.mdk-bayern.de/nba](http://www.mdk-bayern.de/nba)

### MDK Bayern

Haidenauplatz 1  
81667 München  
Telefon: 0911 65068-555  
pflegeinfo@mdk-bayern.de  
www.mdk-bayern.de

Foto: © fotohansel / fotolia.com



## „PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT“ WIRD NEU DEFINIERT

Ab 2017 wird Pflegebedürftigkeit vollkommen neu gesehen – auch die Begutachtung durch den MDK Bayern wird sich dadurch ändern. Künftig werden die Aktivitäten und Fähigkeiten des pflegebedürftigen Menschen in allen Lebensbereichen betrachtet.

Der MDK Bayern begrüßt diesen Wandel. Die Gutachter des MDK Bayern – ausgebildete Pflegefachkräfte und Ärzte mit langjähriger Berufserfahrung – tragen jetzt engagiert zur praktischen Umsetzung der Reform des Begutachtungssystems bei. Die neue Sichtweise macht eine differenziertere Beurteilung möglich und führt zu mehr Gerechtigkeit.

## SO FUNKTIONIERT DIE NEUE BEGUTACHTUNG

Statt „Hilfebedarfen in Minuten“ wird künftig gefragt: Was kann der pflegebedürftige Mensch selbst bewerkstelligen und wobei braucht er personelle Hilfe und Unterstützung im Alltag?

Um dies festzustellen wurde ein Fragebogen – das sogenannte „Neue Begutachtungsassessment (NBA)“ – entwickelt. Die Gutachter erheben damit den Grad der Selbstständigkeit in bestimmten Bereichen und ermitteln unter Anwendung eines gesetzlich vorgegebenen Punkte- und Gewichtungssystems den Pflegegrad.



## WELCHE BEREICHE WERDEN BEGUTACHTET?

Der Gutachter prüft in insgesamt sechs verschiedenen Bereichen, ob die Selbstständigkeit auf Dauer (voraussichtlich mindestens sechs Monate) eingeschränkt ist:

### 1. Mobilität

Hier geht es um die körperliche Beweglichkeit. Beispiel: Wie selbstständig kann die Person von einem Stuhl oder vom Bett aufstehen, Treppen steigen oder sich innerhalb der Wohnung bewegen?

### 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Dieser Bereich berücksichtigt das Verstehen und Reden. Beispiel: Wie gut kann sich jemand örtlich und zeitlich orientieren, Dinge merken oder Risiken und Gefahren erkennen?

### 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Hier erfasst der Gutachter inwieweit eine Person ihr Verhalten und Handeln steuern kann. Er fragt zum Beispiel, ob jemand nachts unruhig ist, sich aggressiv gegenüber anderen Personen verhält oder sich selbst schädigt.

### 4. Selbstversorgung

In diesem Bereich geht es um wichtige Handlungen im Alltag. Beispiel: Wie selbstständig kann sich die Person duschen, kämmen oder anziehen? Kann die Toilette selbstständig benutzt werden? Inwieweit benötigt die Person Unterstützung beim Essen und Trinken?

### 5. Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Der Gutachter möchte wissen, wie selbstständig jemand eine Krankheit und eine damit einhergehende ärztlich verordnete Therapie bewältigen kann. Beispiel: Kann die Person ihre Medikamente selbstständig einnehmen? Ist ein Verbandwechsel oder eine Wundversorgung nötig? Muss der



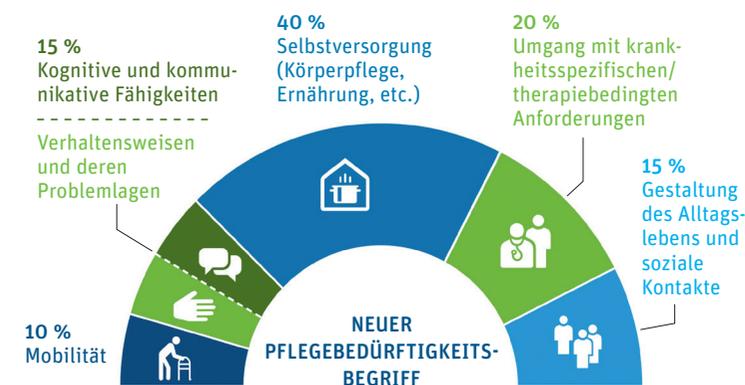
Blutzucker gemessen werden bzw. ist dazu Unterstützung nötig?

### 6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

In diesem Bereich wird erfasst, wie selbstständig die Person ihren Tagesablauf gestalten kann oder ob hier aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen Unterstützungsbedarf besteht. Beispiel: Kann die Person geeignete Beschäftigungen auswählen und auch praktisch durchführen? Kann sie über den Tag hinausplanen? Kann sie bestehende Kontakte in ihrem Umfeld aufrechterhalten?

## WIE WIRD DER PFLEGEGRAD BESTIMMT?

Die Gutachter nehmen auf, wie selbstständig die Person in den sechs verschiedenen Bereichen ist und inwieweit sie abhängig ist von der Unterstützung anderer. Die Ergebnisse der einzelnen Bereiche werden dann gemäß den gesetzlichen Vorgaben unterschiedlich gewichtet:



Daraus ergibt sich eine Gesamtbewertung. Auf dieser Basis erfolgt die Zuordnung zu einem der fünf Pflegegrade.

